Satzung der Stadt Dortmund

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst vom 11. 12. 1990.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und § 47 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 319), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15. 11. 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt und in der Anlage 2 (Übersichtsplan) dargestellt. Die Anlagen 1–7 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedigungen, die keine baulichen Anlagen sind. Somit besteht auch für diese Vorhaben ein Genehmigungserfordernis. Für alle von der Gestaltungssatzung betroffenen Vorhaben sind Bauanträge schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 3 – Ziel der Satzung

Die Siedlung „Grunewald" stellt eine in ihrer ursprünglichen Eigenart noch weitestgehend erhaltene Zechensiedlung dar, die in den Jahren 1906 bis 1913 erbaut worden ist. Ihre Erhaltenswürdigkeit ergibt sich in erster Linie aus der geschlossenen städtebaulichen Anlage, die durch die Reihung der Wohngebäude entlang eines rechtwinkligen Straßenrasters, durch die architektonisch vielfältige Gestaltung der Fassaden und Dächer und die den Wohnwert wesentlich erhöhenden privaten Grünflächen bestimmt wird.

Ziel dieser Satzung ist es, das historische Erscheinungsbild der Arbeitersiedlung zu wahren und solche Veränderungen zu vermeiden, die zu Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes führen können.

Bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes werden ermöglicht (z. B. Umbau der Stallanbauten zu Wohnzwecken, Kunststoffenster, nicht überdachte Freisitze) soweit sie dem Ziel der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4 – Grundsätze der Gestaltung

Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen dürfen nur unter Wahrung der architektonisch bestimmenden Elemente der Gebäude und nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung vorgenommen werden. Architektonisch bestimmende Elemente der Gebäude sind:

a) die einfachen, mittig auf den Grundstücken stehenden Gebäudekuben,

b) die geringfügig vorspringenden, in der Regel übergiebelten zweigeschossigen Eckrisalite (bzw. Mittelrisalit),

c) die architektonisch herausgehobenen Gauben an den Gebäudelängsseiten,

d) die symmetrisch gegliederten Fassaden,

e) die zum Teil abgewalmten und zu Mansarddächern gebrochenen, durch Quergiebel durchdrungenen Satteldächer,

f) die frei gestaltete Gebäudegliederung in Ziegelsockel und verputztem Hauptgeschoß

g) die Eingänge mit ihren Treppen aus Ziegelmauerwerk,

h) Fensteranordnung, Fensterformat und Aufteilung,

i) die einfachen Haustüren mit Fensterausschnitten,

j) die einfachen Blendläden,

k) vereinzelte, bei der Giebelgestaltung benutzte Oval- und Rundfenster,

l) aufgesetzte Ziergiebel,

m) umlaufende Schmuckbänder aus Ziegelmauerwerk,

n) Fachwerkzierflächen,

o) Dachausbildung und Dachdeckung.

§ 5 – Fassaden

(1) Bei der Instandsetzung müssen die das Straßenbild prägenden Proportionen und maßstäblichen Gliederungen der Baukörper sowie evtl. Architekturdetails wie z. B. Ziergiebel, umlaufende Gesimse, Schmuckbänder aus Ziegelmauerwerk und einzelne Fachwerkzierflächen gewahrt bleiben. Die Verwendung von Materialien, die die Gestaltungsart der Häuser und das Siedlungsbild stören, ist unzulässig.

(2) Für verputzte Fassaden bzw. Fassadenteile dürfen nur Putze mit glatter Oberfläche verwendet werden. Unzulässig sind strukturierte Putze (Kratzputz, Rindenputz, Wurmputz und andere) sowie flächenhafte Veränderungen durch Verschieferungen, Verkleidungen, Dämmschichten (Dämmplatten oder Dämmputz) oder durch Vorhangfassaden. Ausnahmsweise zulässig ist die Verwendung von Vorhangfassaden aus Zinkplattierung bzw. aus asbestfreien Kunstschieferplatten (in Form und Farbe entsprechend den alten Zinkplattierungen) an schlagregengefährdeten nach Westen liegenden Giebelbereichen.

(3) Alle Außenputzflächen sind in dem nachstehenden Register angeführten Farbton nicht glänzend zu streichen. Ebenfalls sind die Farben für Fenster, Blendläden, Außentüren, Dachrinnen, Fallrohre und Stakettzäune sowie für Geländer und Vordachkonstruktionen entsprechend dem nachstehenden Farbregister zu wählen. Wenn Dachrinnen und Fallrohre in Zink oder Kupfer ausgeführt werden, können diese im Materialton belassen werden.

(4) Es ist unzulässig, Außenflächen aus Ziegelsteinsichtmauerwerk farbig anzustreichen, farbig zu behandeln bzw. zu verputzen.

(5) **RAL-Farbregister**

Hauptgebäude	
Putzflächen	Elfenbein 1014
Außentüren	Grau/Weiß 7000
Fenster und Stakettzäune	Weiß
Geländer und Vordachkonstruktionen	Silbergrau 7001
Blendläden	Türkisgrün 6016
Dachrinnen und Fallrohre	im Materialton Kunststoff: Elfenbein 1014
Garagen	
Putzflächen	Elfenbein 1014
Außenwände der Garage bei Ausführung in Stahlblech mit glatter Oberfläche	Elfenbein 1014
Garagentor	Silbergrau 7001

Die mit Ziffern bezeichneten Farbtöne müssen den Farben des Farbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bonn) entsprechen, die unter den o. g. Ziffern zu finden sind.

§ 6 – Anbauten

An-, Um- und Erweiterungsbauten sind nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben Nutzungsänderungen der Stallanbauten zu Wohnzwecken.

§ 7 – Fenster und Außentüren

(1) An den Vorder- und Seitenfronten der Gebäude muß beim Einbau neuer Fenster oder Türen der Charakter der jeweiligen Gebäudeansicht, d. h. Anzahl, Anordnung und Proportionen der Wandöffnungen, gewahrt bleiben. Das Zumauern von Wandöffnungen, auch das Zumauern mit Glasbausteinen, ist daher nicht zulässig.

(2) Die das Straßenbild prägenden Einteilungen der Fenster mit Kämpfer und mit einem bzw. mehreren Flügeln müssen gewahrt bleiben. Zur Orientierung wird auf die Gestaltungsmuster in Anlage 4 hingewiesen. Eine weitere Unterteilung der Fenster mit Sprossen kann entsprechend der seinerzeit in dem jeweiligen Gebäudetyp (siehe Typen 1–8, Anlage 3) enthaltenen Fenster erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

(3) Die Fensterflügel und die Blendrahmen sind in Holz auszuführen und in weißer Farbe zu streichen. Ausnahmsweise zulässig sind weiße Kunststoffenster, wenn sie in ihrer Gestaltung und Ausführung den o. g. Holzfenstern entsprechen.

(4) Die Verglasung der Fensterflächen hat in Klarglas zu erfolgen. Fensterflächen in Sanitärräumen können in undurchsichtigem Weißglas ausgeführt werden.

(5) Die vorhandenen Außentüren der Stallanbauten können zu Fenstern umgebaut werden. Das umgebende Mauermaterial sowie die Leibungstiefen sind beizubehalten. Bezüglich Fensteraufteilung und Material gelten die Absätze 1–4 und Anlage 4 der Satzung. Die zu verwendende Farbgestaltung ist aus dem RAL-Farbregister (§ 5) zu ersehen.

(6) Hauseingangstüren sind in Holz in der ortsüblichen Konstruktion bzw. Aufteilung (Füllungs-Türblatt mit freigestalteter Lichtöffnung im oberen Drittel) auszuführen. Der Einbau größerer Lichtöffnungen ist zulässig, wenn der unter der Glasfläche verbleibende Teil

des Türblattes mindestens eine Höhe von 30 cm aufweist und die Türscheiben mit senkrechten Holzlamellen gesichert werden. Außentüren sind in Weiß oder in der in § 5 Abs. 5 dieser Satzung angegebenen Farbkombination zu streichen. Türen können in Kunststoff ausgeführt werden, wenn sie in Form und Farbe den vorgenannten Bedingungen entsprechen (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

(7) Außen angebrachte oder außen sichtbare Rolladenkästen sind nicht zulässig. Die Farbgestaltung der Blendläden richtet sich nach dem Farbregister in § 5.

§ 8 – Dachflächen und Vordächer

(1) Die Dachflächen sind mit Dachsteinen in brauner Farbe einzudecken. Zulässig ist die Verwendung von Ortgangpfannen.

(2) Zur Belüftung der Spitzböden ist der Einbau von Dachflächenfenstern mit dunklen Rahmen in der Flächengröße von 4 oder 6 Dachpfannen zulässig. Daneben sind auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude Dachflächenfenster mit dunklen Rahmen in hochrechteckigem Format zwischen zwei Sparren zulässig.

(3) Die siedlungstypischen Dachformen und Dachneigungen sind zu wahren. Erweiterung der Dachaufbauten über das vorhandene Maß hinaus und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(4) Transparente Vordächer vor Hauseingangstüren aus nicht eingefärbtem Drahtglas oder Plexiglas auf leichten Stahlkonstruktionen sind entsprechend Anlage 5 zulässig. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

§ 9 – Anforderungen an die Gestaltung der Außenanlagen und Nebengebäude

(1) **Einfriedigungen**

Grundstückseinfriedigungen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Gehwegen) sowie gegenüber halböffentlichen Verkehrsflächen (= gemeinsame Grundstückszufahrten) mit Liguster- bzw. Hainbuchenhecken auszuführen. Öffnungen sind durch Holzstakettörchen bzw. -tore zu schließen. Es sind als Einfriedigungen auch weiße Holzstakettzäune zulässig; auch hier sind Öffnungen durch Holztore bzw. -törchen zu schließen (siehe Gestaltungsmuster Anlage 6). Zwischen benachbarten privaten Gärten sind Hecken oder ähnlich eingegrünte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Unzulässig ist die Errichtung von Einfriedigungen jeglicher Art sowohl unmittelbar vor als auch hinter den Wohnhäusern, um die tatsächliche Begehbarkeit der Wege direkt vor bzw. hinter den Wohnhäusern zu gewährleisten.

(2) **Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe**

Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe sind bis zu einer Grundfläche von 2,0×2,5 m und bis zu einer Höhe von 2,25 m zulässig. Sie sind in Holz mit naturfarbener Imprägnierung auszuführen und mit Sträuchern oder Rankgewächsen einzugrünen. Die Dachüberstände dürfen nicht mehr als 0,5 m betragen. Mit Ausnahme der Grundstücke Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59 ist pro Grundstück nur eine Gartenlaube, ein Geräteschuppen oder Kleintierstall zulässig, wenn auf dem Grundstück keine Garage errichtet wird. Auf den Grundstücken Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59 sind neben den zulässigen Garagen pro Grundstück zwei Geräteschuppen zulässig. Auf den Grundstücken der Häuser Eichkamp 65–79, 1–59 (ungerade Hausnummern) und Westholz 10–16 sind Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe nur in den Grundstücksbereichen hinter den Häusern zulässig. Überdachte Terrassen sowie überdachte Freisitze sind nicht zulässig.

(3) **Einschränkung der Herstellung von Garagen und nicht überdachten Stellplätzen**

Je Wohneinheit ist auf den Grundstücken nur ein nicht überdachter Stellplatz zulässig. Der Standort des Stellplatzes ergibt sich aus Anlage 7 der Satzung. In der Siedlung Grunewald handelt es sich mit Ausnahme der Gebäude Eichkamp 65–79, Eichkamp 1–59 und Westheck 10–16 um Gebäude mit Kreuzgrundriß. In den straßenseitigen Gärten der Gebäude mit Kreuzgrundriß sind anstelle der Stellplätze auch Garagen zulässig, wenn sie eine Höhe von 2,25 m und eine Länge von 7,00 m nicht überschreiten und die Seitenwände sowie die Rückfront mit Sträuchern und Rankgewächsen eingegrünt werden. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen sind im Anschluß an die halböffentlichen Erschließungswege auch Garagen bis zu einer Länge von 7,0 m zulässig.

Auf den Grundstücken der Häuser Eichkamp 1–59, 65–79 (ungerade Hausnummern) und Westholz 10–16 sind Garagen bis zu einer Länge von 7,00 m nur im hinteren Bereich der Grundstücke im Anschluß an die halböffentlichen Erschließungswege zulässig. Die Lage der Garagen und Stellplätze ist aus der Anlage 7 der Satzung zu ersehen.

Garagentore sind innen anzuschlagen. Die Farbgestaltung der Garagen ergibt sich aus dem in § 5 dieser Satzung enthaltenen RAL-Farbregister. Wasch- oder Sichtbetonoberflächen sowie die Ausführung in Wellblech sind nicht zulässig. Wird von der Möglichkeit der Errichtung einer Garage Gebrauch gemacht, entfällt gleichzeitig wegen der relativ kleinen Grundstücke die Möglichkeit der Errichtung der in § 9 Abs. 2 genannten Nebengebäude.

(4) **Zuwegungen und nicht überdachte Freisitze**

Zuwegungen zu Hauseingängen können bis zu einer Breite von 1,25 m ausgebildet werden. Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind in sog. Spurstreifen anzulegen, wobei jede Spur eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten darf. Die Anlegung von befestigten, nicht überdachten Freisitzen ist nur zulässig bis zu einer Größe von ca. 4,0×5,0 m.

Zulässige Materialien sind Naturpflaster, grauer Betonwerkstein als Pflaster, quadratisch oder rechteckig bis zu einer Größe von 12 cm×25 cm sowie Platten bis zu einer Größe von 50 cm×50 cm und Pflasterklinker. Nicht zulässig sind Waschbeton, eingefärbtes, sechs- und mehreckiges Betonpflaster oder sonstige farbige Plattierungen. Abschirmungen der nicht überdachten Freisitze dürfen nur in Holzkonstruktionen ausgeführt werden.

(5) **Außentreppenanlagen**

Das Erscheinungsbild der Außentreppenanlagen in Naturstein oder Betonstufen mit Wangen aus Ziegelsichtmauerwerk ist zu wahren. Die Instandsetzung bzw. die Neuanlage von Außentreppen ist in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild auszuführen. Wangen sind entsprechend der Sockelausbildung zu gestalten, Stufen und Eingangspodeste können in grauem Naturstein, grauem Betonwerkstein oder gemauert mit glattem Zementputz ausgeführt werden. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59. Unzulässig sind Marmor, Fliesen, Waschbeton, farbige Materialien und Werkstoffe mit glänzender Oberfläche.

§ 10 – Werbeanlagen und Warenautomaten

Das Anbringen und die Aufstellung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm für freie Berufe und Handwerksbetriebe an der Stätte der Leistung. Sie dürfen nur an den Wohnhäusern angebracht werden.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Ziffer 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12 – Befreiungen

(1) Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Soweit Veränderungen mit behördlicher Genehmigung in der zurückliegenden Zeit durchgeführt wurden, müssen sie, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teiles in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen der Grunewaldsiedlung vom 8. 3. 1986 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hingewiesen wird: auf § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- diese Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberstadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergäbe.

Dortmund, den 11. 12. 1990

Samtlebe
Oberbürgermeister

(Fortsetzung nächste Seite)

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen der Siedlung „Grunewald" in Dortmund-Scharnhorst. Zum Bereich der Siedlung „Grunewald" zählen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

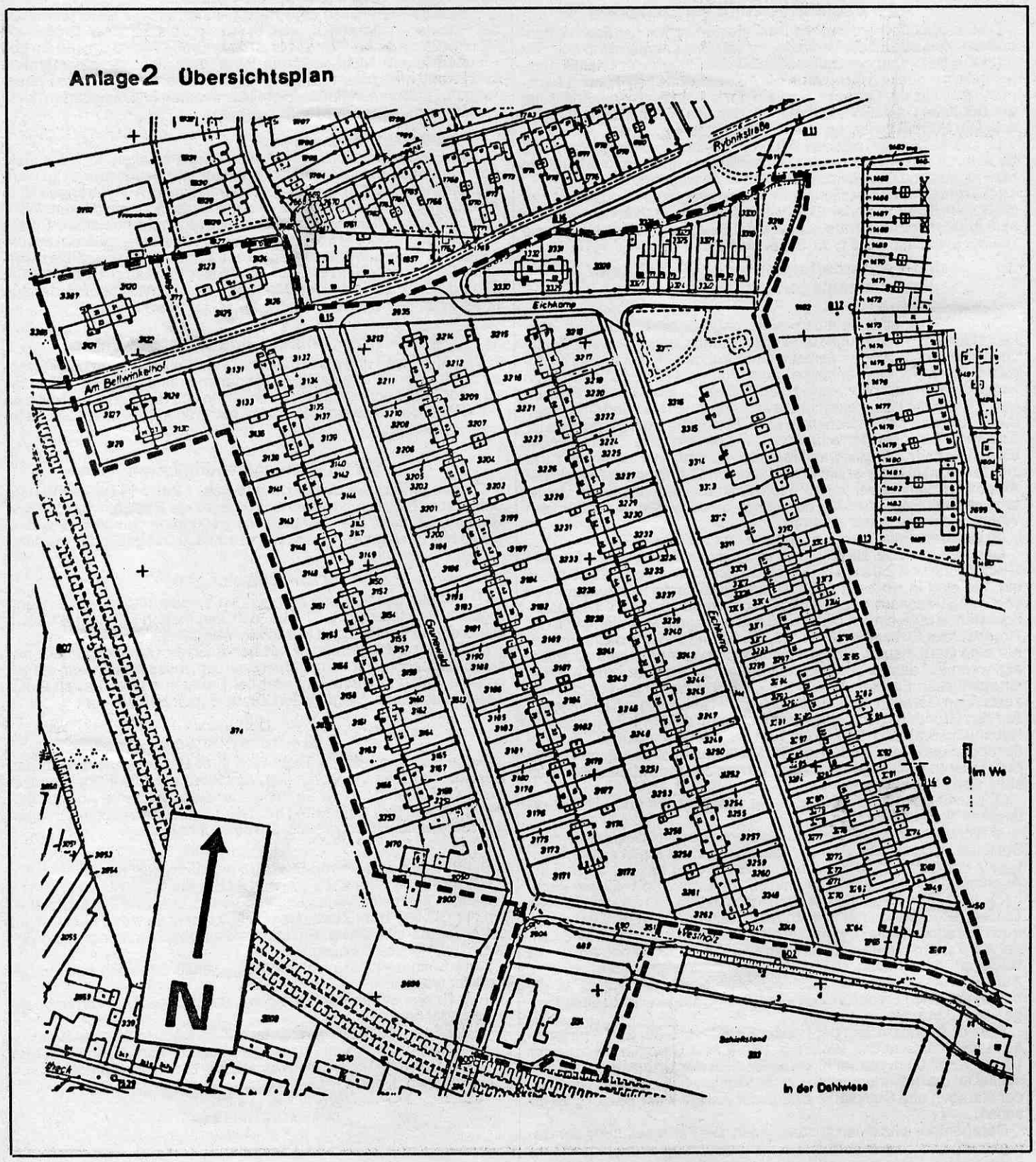
Eichkamp Nr.
1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91,
2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76;

Grunewald Nr.
5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75
10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70;

Am Bellwinkelhof Nr.
11, 13, 15, 15a, 19, 21, 23, 25,
16, 18, 20, 22, 24, 26;

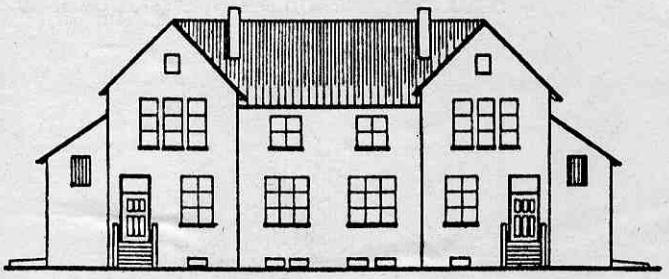
Westholz Nr.
2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16.

Anlage 2 Übersichtsplan



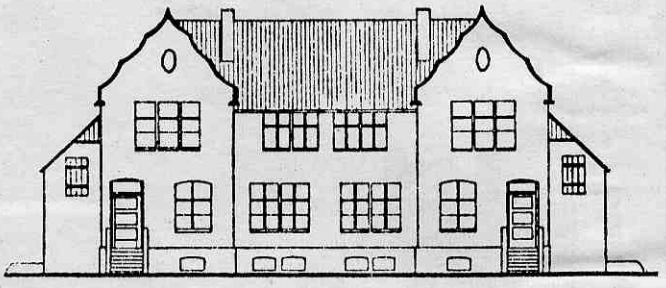
Anlage 3 Fassaden

TYP 1) der 1 1/2 geschossige Ziegelbau mit 2-geschossigen Eckgiebeln.



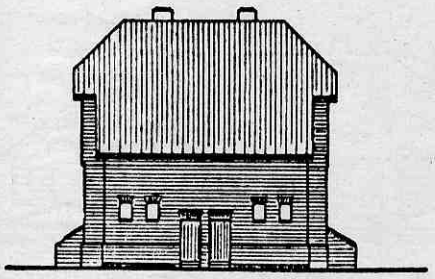
Typ 1

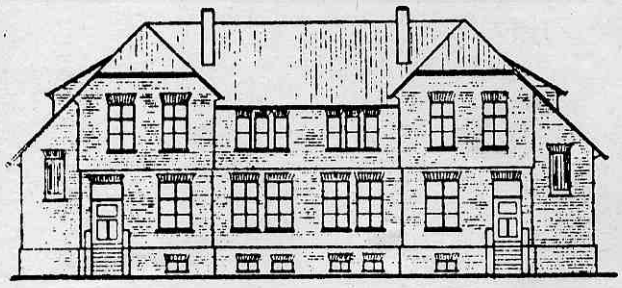
TYP 3) der 1 1/2-geschossige geputzte Baukörper mit angedeutetem 2-geschossigen Glockengiebel.



Typ 3

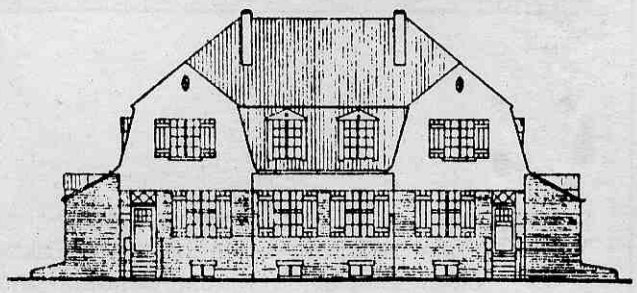
TYP 2) der Ziegelbau wie Typ 1, jedoch mit Krüppelwalm im Eckgiebel.





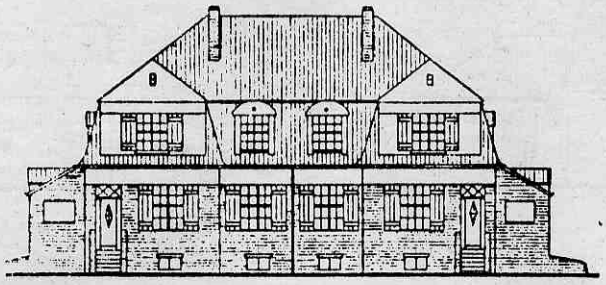
Typ 2

TYP 4) der 1-geschossige Baukörper mit gebrochenem Dach (Mansardendachcharakter) und 2 Eckgiebeln mit ebenfalls gebrochener Dachfläche, im Erdgeschoß als Ziegelbau sichtbar, im Giebelbereich geputzt.



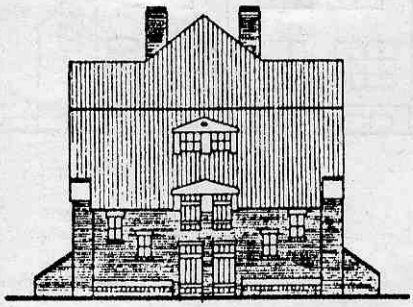
Typ 4

TYP 5) als 1. malerische Variante von Typ 4 zeigt anstelle der Eckgiebel große begiebelte Gauben im Mansardendach; das sichtbare zeigelmauerwerk läuft hier bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster, die Außenflächen darüber sind verputzt.



Typ 5

TYP 6) als. 2. malerische Variante von Typ 4 zeigt anstelle der Eckgiebel große Gauben mit Krüppelwalm, das sichtbare Ziegelmauerwerk läuft hier quasi als Sockelmauerwerk nur noch bis zur Unterkante der Erdgeschoßfenster.

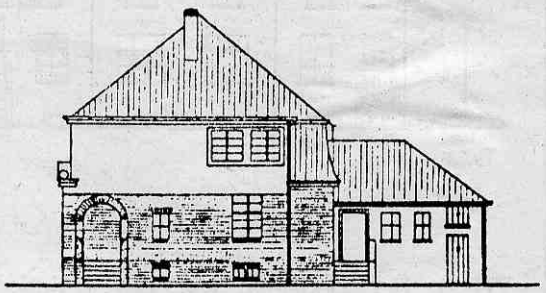


Typ 6

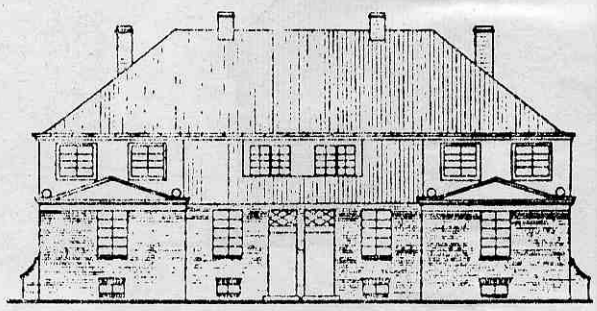


Typ 6

TYP 7) stellt einen symmetrischen Baukörper unter einem Walmdach dar. Das Gebäude ist in den Eckbereichen unterm Walm zweigeschossig, im mittleren Gebäudebereich ist die Dachfläche als Mansardendach über das Obergeschoß heruntergezogen.

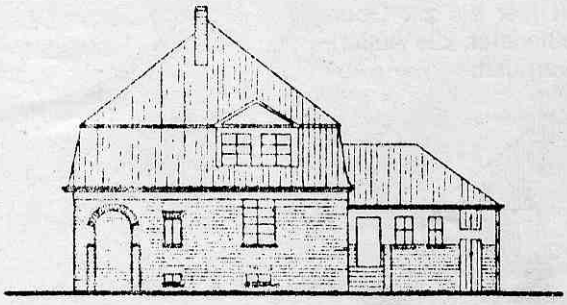


Typ 7

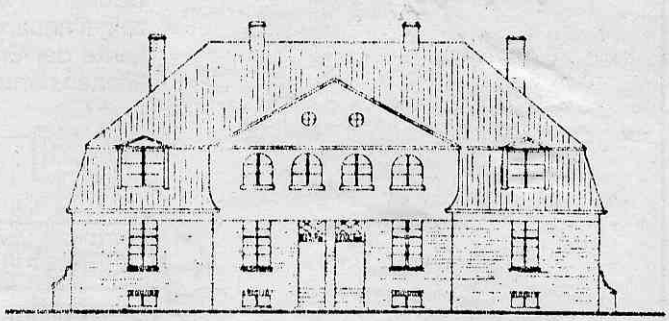


Typ 7

TYP 8) zeigt einen Baukörper mit gebrochenem Walmdach, mit 1-geschossigen Eckbereichen unter einem Mansardendach und mit einem 2-geschossigen Mittelteil mit Bogenfenstern unter einem flachgeneigten Giebelfeld.



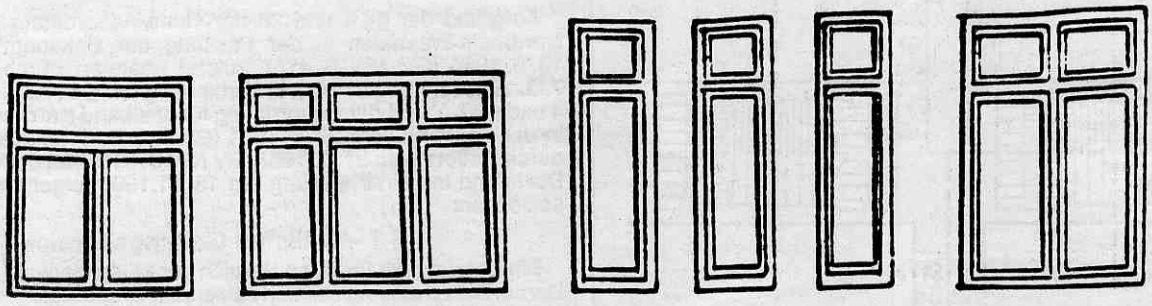
Typ 8



Typ 8

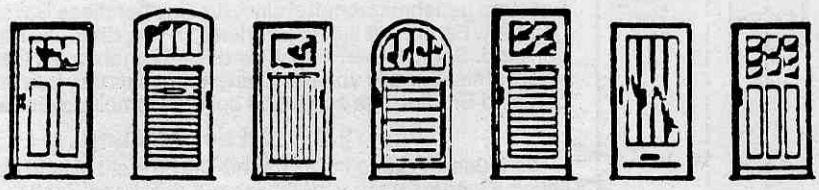
Anlage 4 Fenster und Aussentüren

Gestaltungsmuster (lichte Rohbaumaße)

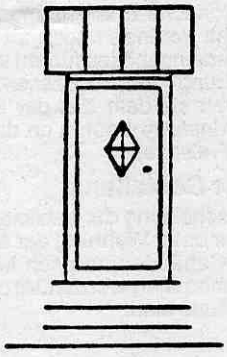


z.B. 1,20m/1,50m | z.B. Breite über 1,50 m | z.B. 0,50m/1,90m | z.B. 1,20m/1,90m

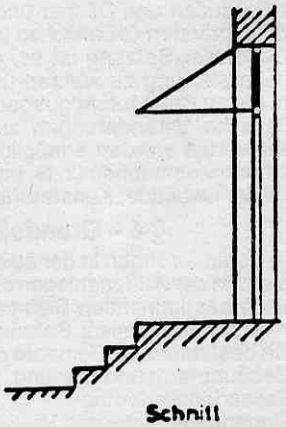
Gestaltungsmuster



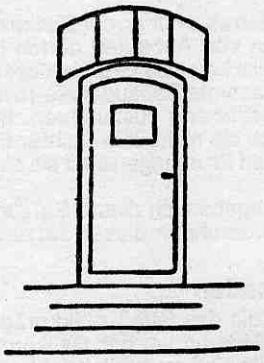
Anlage 5 Vordächer

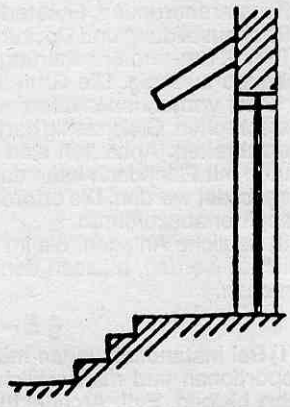


Ansicht

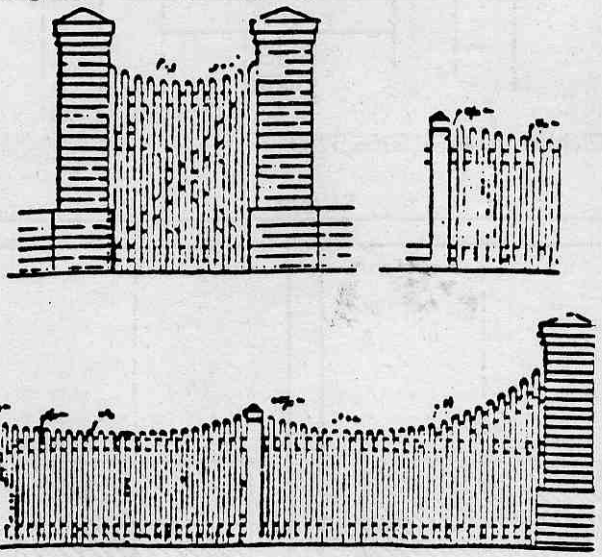


Schnitt



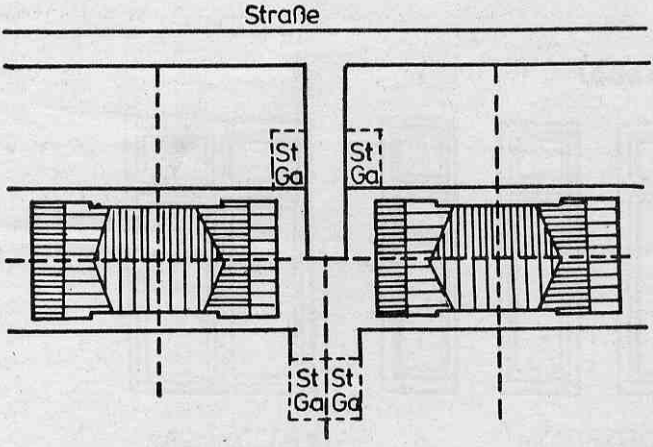


Anlage 6 : Einfriedigungen

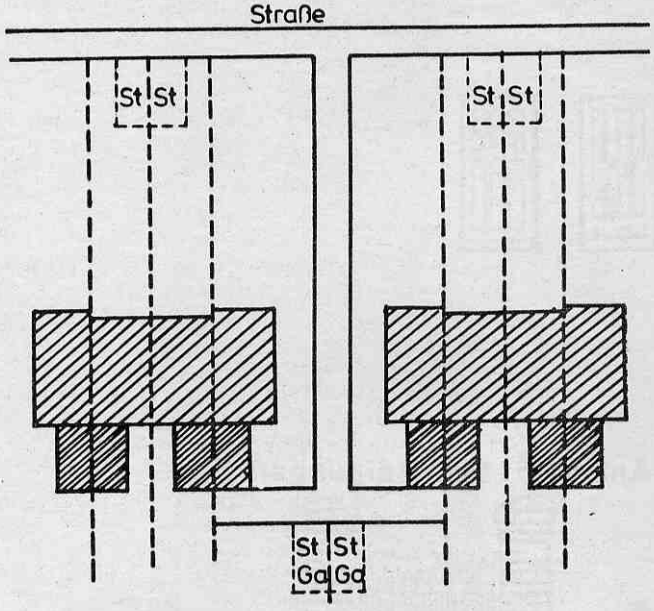


Anlage 7 Stellplätze und Garagen

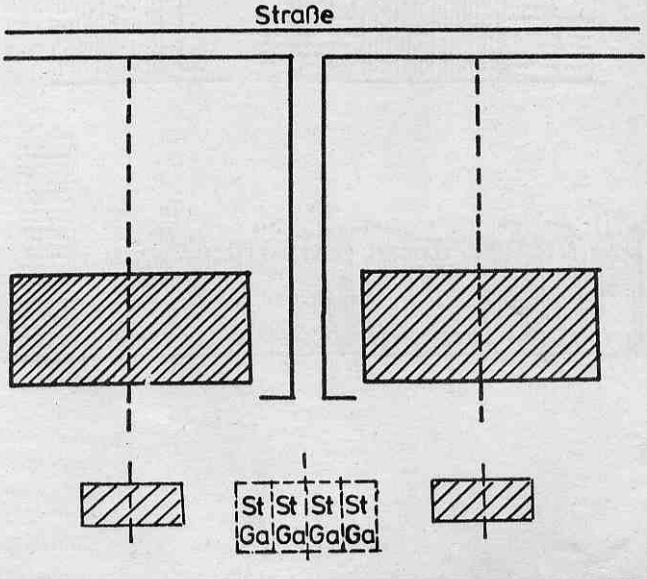
Gebäude mit Kreuzgrundriss



Eichkamp 1-47, 65-79, u. Westholz 10-16



Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57, 59



S A T Z U N G

der Stadt Dortmund

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst vom 11,12,1990.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und § 47 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.11.90 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Örtlicher Geltungsbereich -

Die Satzung gilt für den Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt und in der Anlage 2 (Übersichtsplan) dargestellt. Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

- Sachlicher Geltungsbereich -

Diese Satzung gilt für alle baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedigungen, die keine baulichen Anlagen sind. Somit besteht auch für diese Vorhaben ein Genehmigungserfordernis. Für alle von der Gestaltungssatzung betroffenen Vorhaben sind Bauanträge schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 3

- Ziel der Satzung -

Die Siedlung "Grunewald" stellt eine in ihrer ursprünglichen Eigenart noch weitestgehend erhaltene Zechensiedlung dar, die in den Jahren 1906 bis 1913 erbaut worden ist. Ihre Erhaltenswürdigkeit ergibt sich in erster Linie aus der geschlossenen städtebaulichen Anlage, die durch die Reihung der Wohngebäude entlang eines rechtwinkligen Straßenrasters, durch die architektonisch vielfältige Gestaltung der Fassaden und Dächer und die den Wohnwert wesentlich erhöhenden privaten Grünflächen bestimmt wird.

...

Ziel dieser Satzung ist es, das historische Erscheinungsbild der Arbeitersiedlung zu wahren und solche Veränderungen zu vermeiden, die zu Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes führen können.
Bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes werden ermöglicht (z. B. Umbau der Stallanbauten zu Wohnzwecken, Kunststoffenster, nicht überdachte Freisitze) soweit sie dem Ziel der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4

- Grundsätze der Gestaltung -

Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen dürfen nur unter Wahrung der architektonisch bestimmenden Elemente der Gebäude und nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung vorgenommen werden. Architektonisch bestimmende Elemente der Gebäude sind:

a) die einfachen, mittig auf den Grundstücken stehenden Gebäudekuben,

b) die geringfügig vorspringenden, in der Regel übergiebelten zweigeschossigen Eckrisalite (bzw. Mittelrisalit),

c) die architektonisch herausgehobenen Gauben an den Gebäudelängsseiten,

d) die symmetrisch gegliederten Fassaden,

e) die zum Teil abgewalmten und zu Mansarddächern gebrochenen, durch Quergiebel durchdrungenen Satteldächer,

f) die frei gestaltete Gebäudegliederung in Ziegelsockel und verputztem Hauptgeschoß,

g) die Eingänge mit ihren Treppen aus Ziegelmauerwerk,

h) Fensteranordnung, Fensterformat und Aufteilung

i) die einfachen Haustüren mit Fensterausschnitten

j) die einfachen Blendläden,

k) vereinzelte, bei der Giebelgestaltung benutzte Oval- und Rundfenster,

l) aufgesetzte Ziergiebel,

m) umlaufende Schmuckbänder aus Ziegelmauerwerk,

n) Fachwerkzierflächen,

o) Dachausbildung und Dachdeckung.

...

§ 5

- Fassaden -

(1) Bei Instandsetzungen müssen die das Straßenbild prägenden Proportionen und maßstäblichen Gliederungen der Baukörper sowie evtl. Architekturdetails wie z. B. Ziergiebel, umlaufende Gesimse, Schmuckbänder aus Ziegelmauerwerk und einzelne Fachwerkzierflächen gewahrt bleiben. Die Verwendung von Materialien, die die Gestaltungsart der Häuser und das Siedlungsbild stören, ist unzulässig.

(2) Für verputzte Fassaden bzw. Fassadenteile dürfen nur Putze mit glatter Oberfläche verwendet werden. Unzulässig sind strukturierte Putze (Kratzputz, Rindenputz, Wurmputz und andere) sowie flächenhafte Veränderungen durch Verschieferungen, Verkleidungen, Dämmschichten (Dämmplatten oder Dämmputz) oder durch Vorhangfassaden. Ausnahmsweise zulässig ist die Verwendung von Vorhangfassaden aus Zinkplattierung bzw. aus asbestfreien Kunstschieferplatten (in Form und Farbe entsprechend den alten Zinkplattierungen) an schlagregengefährdeten nach Westen liegenden Giebelbereichen.

(3) Alle Außenputzflächen sind in dem nachstehenden Register angeführten Farbton nicht-glänzend zu streichen. Ebenfalls sind die Farben für Fenster, Blendläden, Außentüren, Dachrinnen, Fallrohre und Stakettzäune sowie für Geländer und Vordachkonstruktionen entsprechend dem nachstehenden Farbregister zu wählen. Wenn Dachrinnen und Fallrohre in Zink oder Kupfer ausgeführt werden, können diese im Materialton belassen werden.

(4) Es ist unzulässig, Außenflächen aus Ziegelsteinsichtmauerwerk farbig anzustreichen, farbig zu behandeln bzw. zu verputzen.

(5) RAL-Farbregister

Hauptgebäude

Putzflächen	elfenbein 1014
Außentüren	grau/weiß 7000
Fenster und Stakettzäune	weiß
Geländer und Vordachkonstruktionen	silbergrau 7001
Blendläden	türkisgrün 6016
Dachrinnen und Fallrohre	im Materialton Kunststoff: elfenbein 1014

Garagen

Putzflächen	elfenbein 1014
Außenwände der Garage bei Ausführung in Stahlblech mit glatter Oberfläche	elfenbein 1014
Garagentor	silbergrau 7001

Die mit Ziffern bezeichneten Farbtöne müssen den Farben des Farbregisters RAL 840 HR (Herausgeber: RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bonn) entsprechen, die unter den o. g. Ziffern zu finden sind.

...

§ 6

- Anbauten -

An-, Um- und Erweiterungsbauten sind nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben Nutzungsänderungen der Stallanbauten zu Wohnzwecken.

§ 7

- Fenster und Außentüren -

(1) An den Vorder- und Seitenfronten der Gebäude muß beim Einbau neuer Fenster oder Türen der Charakter der jeweiligen Gebäudeansicht, d. h. Anzahl, Anordnung und Proportionen der Wandöffnungen gewahrt bleiben. Das Zumauern von Wandöffnungen, auch das Zumauern mit Glasbausteinen ist daher nicht zulässig.

(2) Die das Straßenbild prägenden Einteilungen der Fenster mit Kämpfer und mit einem bzw. mehreren Flügeln müssen gewahrt bleiben. Zur Orientierung wird auf die Gestaltungsmuster in Anlage 4 hingewiesen. Eine weitere Unterteilung der Fenster mit Sprossen kann entsprechend der seinerzeit in dem jeweiligen Gebäudetyp (siehe Typen 1 - 8, Anlage 3) enthaltenen Fenster erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

(3) Die Fensterflügel und die Blendrahmen sind in Holz auszuführen und in weißer Farbe zu streichen. Ausnahmsweise zulässig sind weiße Kunststoffenster, wenn sie in ihrer Gestaltung und Ausführung den o. g. Holzfenstern entsprechen.

(4) Die Verglasung der Fensterflächen hat in Klarglas zu erfolgen. Fensterflächen in Sanitärräumen können in undurchsichtigem Weißglas ausgeführt werden.

(5) Die vorhandenen Außentüren der Stallanbauten können zu Fenstern umgebaut werden. Das umgebende Mauermaterial sowie die Leibungstiefen sind beizubehalten. Bezüglich Fensteraufteilung und Material gelten die Absätze 1 - 4 und Anlage 4 der Satzung. Die zu verwendende Farbgestaltung ist aus dem RAL-Farbregister (§ 5) zu ersehen.

(6) Hauseingangstüren sind in Holz in der ortsüblichen Konstruktion bzw. Aufteilung (Füllungs-Türblatt mit freigestalteter Lichtöffnung im oberen Drittel) auszuführen. Der Einbau größerer Lichtöffnungen ist zulässig, wenn der unter der Glasfläche verbleibende Teil des Türblattes mindestens eine Höhe von 30 cm aufweist und die Türscheiben mit senkrechten Holzlamellen gesichert werden. Außentüren sind in weiß oder in der in § 5 Abs. 5 dieser Satzung angegebenen Farbkombination zu streichen. Türen können in Kunststoff ausgeführt werden, wenn sie in Form und Farbe den vorgenannten Bedingungen entsprechen (Anlage 4). Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

...

(7) Außen angebrachte oder außen sichtbare Rolladenkästen sind nicht zulässig. Die Farbgestaltung der Blendläden richtet sich nach dem Farbregister in § 5.

§ 8

- Dachflächen und Vordächer -

(1) Die Dachflächen sind mit Dachsteinen in brauner Farbe einzudecken. Zulässig ist die Verwendung von Ortgangpfannen.

(2) Zur Belüftung der Spitzböden ist der Einbau von Dachflächenfenstern mit dunklen Rahmen in der Flächengröße von 4 oder 6 Dachpfannen zulässig. Daneben sind auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude Dachflächenfenster mit dunklen Rahmen in hochrechteckigem Format zwischen zwei Sparren zulässig.

(3) Die siedlungstypischen Dachformen und Dachneigungen sind zu wahren. Erweiterung der Dachaufbauten über das vorhandene Maß hinaus und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(4) Transparente Vordächer vor Hauseingangstüren aus nicht eingefärbtem Drahtglas oder Plexiglas auf leichten Stahlkonstruktionen sind entsprechend Anlage 5 zulässig. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59.

§ 9

- Anforderungen an die Gestaltung der Außenanlagen und Nebengebäude -

(1) Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Gehwegen) sowie gegenüber halböffentlichen Verkehrsflächen (= gemeinsame Grundstückszufahrten) mit Liguster- bzw. Hainbuchenhecken auszuführen. Öffnungen sind durch Holzstakettörchen bzw. -tore zu schließen. Es sind als Einfriedigungen auch weiße Holzstakettzäune zulässig; auch hier sind Öffnungen durch Holztore bzw. -törchen zu schließen (siehe Gestaltungsmuster Anlage 6). Zwischen benachbarten privaten Gärten sind Hecken oder ähnlich eingegrünte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Unzulässig ist die Errichtung von Einfriedigungen jeglicher Art sowohl unmittelbar vor als auch hinter den Wohnhäusern, um die tatsächliche Begehbarkeit der Wege direkt vor bzw. hinter den Wohnhäusern zu gewährleisten.

...

(2) Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe

Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe sind bis zu einer Grundfläche von 2,0 x 2,50 m und bis zu einer Höhe von 2,25 m zulässig. Sie sind in Holz mit naturfarbener Imprägnierung auszuführen und mit Sträuchern oder Rankgewächsen einzugrünen. Die Dachüberstände dürfen nicht mehr als 0,5 m betragen. Mit Ausnahme der Grundstücke Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59 ist pro Grundstück nur eine Gartenlaube, Geräteschuppen oder Kleintierstall zulässig, wenn auf dem Grundstück keine Garagen errichtet wird. Auf den Grundstücken Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59 sind neben den zulässigen Garagen pro Grundstück zwei Geräteschuppen zulässig. Auf den Grundstücken der Häuser Eichkamp 65 - 79, 1 - 59 (ungerade Hausnummern) und Westholz 10 - 16 sind Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe nur in den Grundstücksbereichen hinter den Häusern zulässig. Überdachte Terrassen sowie überdachte Freisitze sind nicht zulässig.

(3) Einschränkung der Herstellung von Garagen und nicht überdachten Stellplätzen

Je Wohneinheit ist auf den Grundstücken nur ein nicht überdachter Stellplatz zulässig. Der Standort des Stellplatzes ergibt sich aus Anlage 7 der Satzung. In der Siedlung Grunewald handelt es sich mit Ausnahme der Gebäude Eichkamp 65 - 79, Eichkamp 1 - 59 und Westheck 10 - 16 um Gebäude mit Kreuzgrundriß. In den straßenseitigen Gärten der Gebäude mit Kreuzgrundriß sind anstelle der Stellplätze auch Garagen zulässig, wenn sie eine Höhe von 2,25 m und eine Länge von 7,00 m nicht überschreiten und die Seitenwände sowie die Rückfront mit Sträuchern und Rankgewächsen eingegrünt werden. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen sind im Anschluß an die halböffentlichen Erschließungswege auch Garagen bis zu einer Länge von 7,0 m zulässig.
Auf den Grundstücken der Häuser Eichkamp 1 - 59, 65 - 79 (ungerade Hausnummern) und Westholz 10 - 16 sind Garagen bis zu einer Länge von 7,00 m nur im hinteren Bereich der Grundstücke im Anschluß an die halböffentlichen Erschließungswege zulässig. Die Lage der Garagen und Stellplätze ist aus der Anlage 7 der Satzung zu ersehen.

Garagentore sind innen anzuschlagen. Die Farbgestaltung der Garagen ergibt sich aus dem in § 5 dieser Satzung enthaltenen RAL-Farbregister. Wasch- oder Sichtbetonoberflächen sowie die Ausführung in Wellblech sind nicht zulässig. Wird von der Möglichkeit der Errichtung einer Garage Gebrauch gemacht, entfällt gleichzeitig wegen der relativ kleinen Grundstücke die Möglichkeit der Errichtung der in § 9 Abs. 2 genannten Nebengebäude.

(4) Zuwegungen und nicht überdachte Freisitze

Zuwegungen zu Hauseingängen können bis zu einer Breite von 1,25 m ausgebildet werden. Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind in sog. Spurstreifen anzulegen, wobei jede Spur eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten darf. Die Anlegung von befestigten nicht überdachten Freisitzen ist nur zulässig bis zu einer Größe von ca. 4,0 m x 5,0 m.

...

Zulässige Materialien sind Naturpflaster, grauer Betonwerkstein als Pflaster, quadratisch oder rechteckig bis zu einer Größe von 12 cm x 25 cm sowie Platten bis zu einer Größe von 50 cm x 50 cm und Pflasterklinker. Nicht zulässig sind Waschbeton, eingefärbtes, sechs- und mehreckiges Betonpflaster oder sonstige farbige Plattierungen. Abschirmungen der nicht überdachten Freisitze dürfen nur in Holzkonstruktion ausgeführt werden.

(5) Außentreppenanlage

Das Erscheinungsbild der Außentreppenanlagen in Naturstein oder Betonstufen mit Wangen aus Ziegelsichtmauerwerk ist zu wahren. Die Instandsetzung bzw. die Neuanlage von Außentreppen ist in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild auszuführen. Wangen sind entsprechend der Sockelausbildung zu gestalten, Stufen und Eingangspodeste können in grauem Naturstein, grauem Betonwerkstein oder gemauert mit glattem Zementputz ausgeführt werden. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59. Unzulässig sind Marmor, Fliesen, Waschbeton, farbige Materialien und Werkstoffe mit glänzender Oberfläche.

§ 10

- Werbeanlagen und Warenautomaten -

Das Anbringen und die Aufstellung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm für freie Berufe und Handwerksbetriebe an der Stätte der Leistung. Sie dürfen nur an den Wohnhäusern angebracht werden.

§ 11

- Ordnungswidrigkeiten -

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Ziffer 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 12

- Befreiungen -

(1) Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

...

(2) Soweit Veränderungen mit behördlicher Genehmigung in der zurückliegenden Zeit durchgeführt wurden, müssen sie, wenn sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teiles in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.

§ 13

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen der Grunewaldsiedlung vom 08.03.1986 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hingewiesen wird:

auf § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW.
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- diese Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberstadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergäbe.

Dortmund, den 11.12.90

Samtlebe
Oberbürgermeister

27/11.90
27/11.

ANLAGE 1

zur Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen der Siedlung "Grunewald" in Dortmund-Scharnhorst. Zum Bereich der Siedlung "Grunewald" zählen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

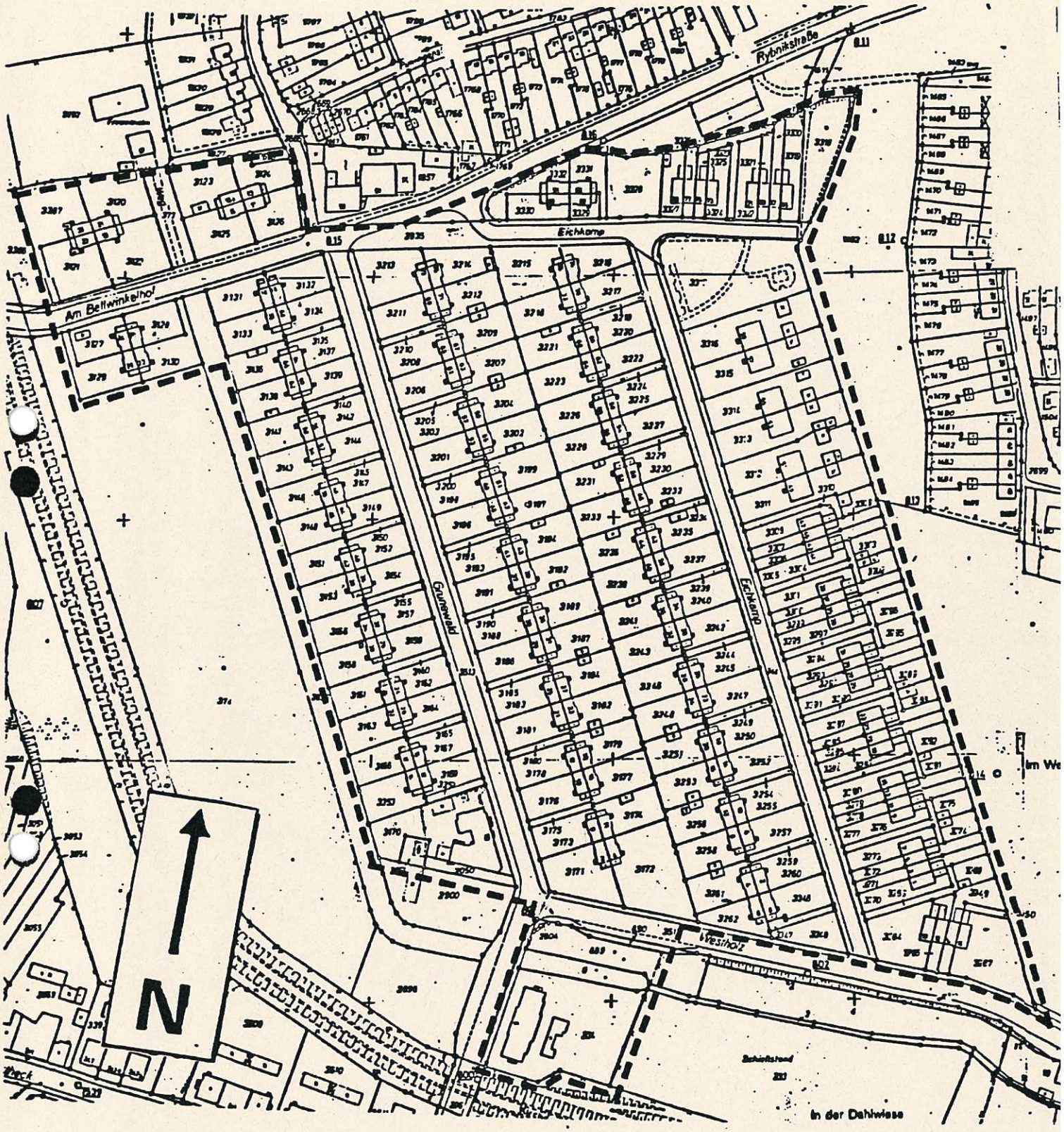
Eichkamp Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91,
2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18,20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76;

Grunewald Nr. 5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75,
10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70;

Am Bellwinkelhof Nr. 11, 13, 15, 15 a, 19, 21, 23, 25,
16, 18, 20, 22, 24, 26;

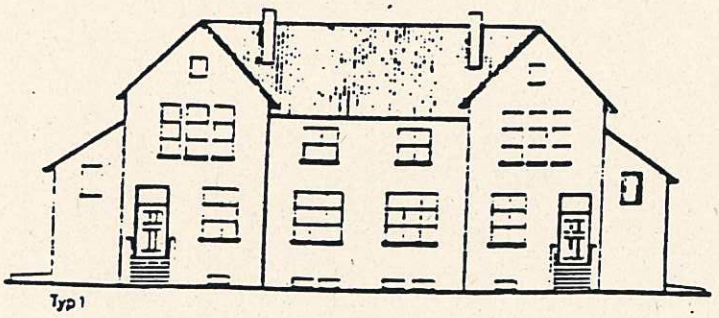
Westholz Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16.

Anlage 2 Übersichtsplan



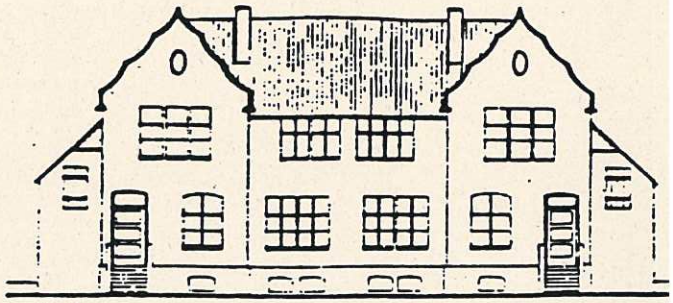
Anlage 3 Fassaden

TYP 1) der 1 1/2 geschossige Ziegelbau mit 2-geschossigen Eckgiebeln



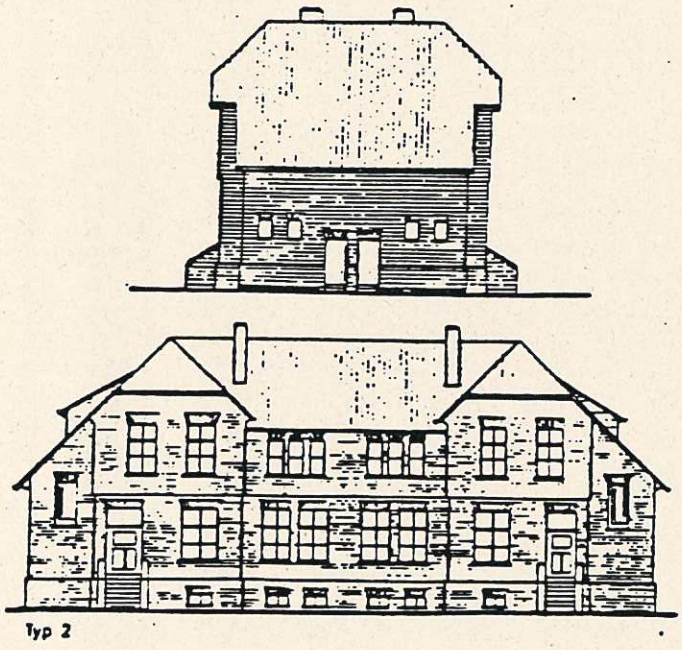
Typ 1

TYP 3) der 1 1/2-geschossige geputzte Baukörper mit angedeutetem 2-geschossigen Glockengiebel



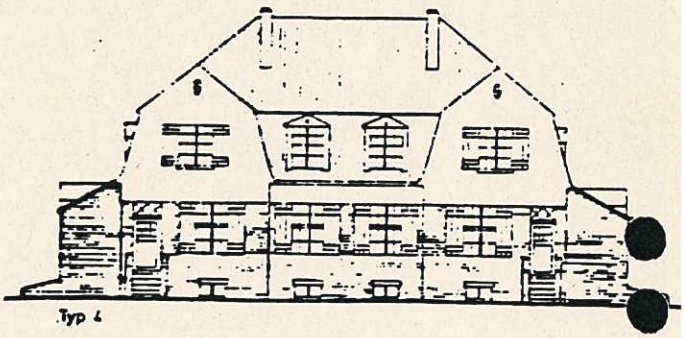
Typ 3

TYP 2) der Ziegelbau wie Typ 1, jedoch mit Krüppelwalm im Eckgiebel



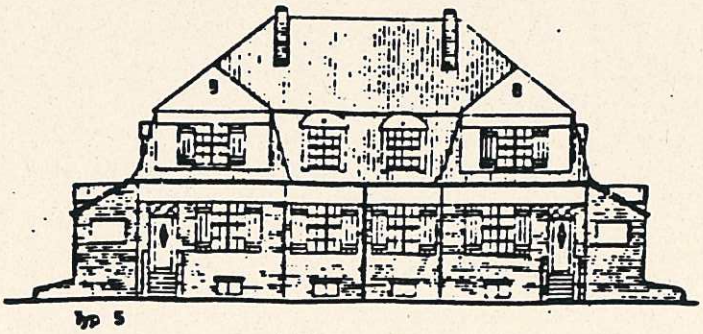
Typ 2

TYP 4) der 1-geschossige Baukörper mit gebrochenem Dach (Mansardendachcharakter) und 2 Eckgiebeln mit ebenfalls gebrochener Dachfläche, im Erdgeschoß als Ziegelbau sichtbar, im Giebelbereich geputzt.



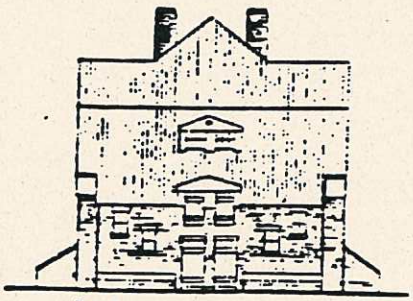
Typ 4

TYP 5) als 1. malerische Variante von Typ 4 zeigt anstelle der Eckgiebel große begiebelte Gauben im Mansardendach; das sichtbare Ziegelmauerwerk läuft hier bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster, die Außenflächen darüber sind verputzt.

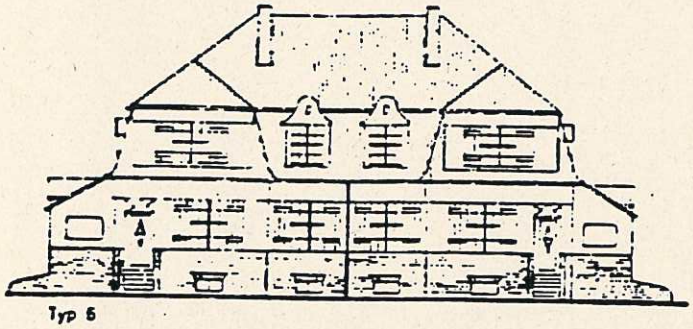


Typ 5

TYP 6) als 2. malerische Variante von Typ 4 zeigt anstelle der Eckgiebel große Gauben mit Krüppelwalm, das sichtbare Ziegelmauerwerk läuft hier quasi als Sockelmauerwerk nur noch bis zur Unterkante der Erdgeschoßfenster.

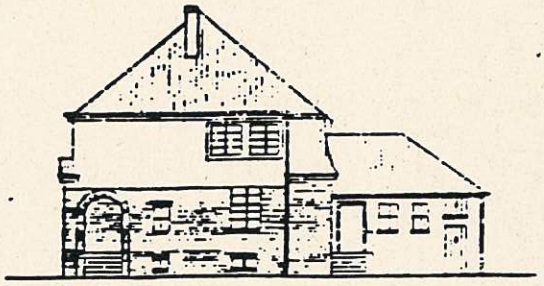


Typ 6

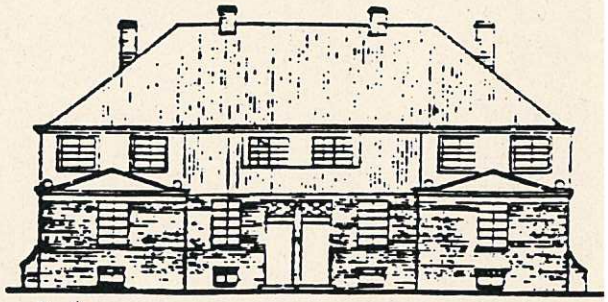


Typ 6

TYP 7) stellt einen symmetrischen Baukörper u ter einem Walmdach dar. Das Gebäude i in den Eckbereichen unterm Walm zweig schossig. im mittleren Gebäudebereich i die Dachfläche als Mansardendach üb das Obergeschoß heruntergezogen.

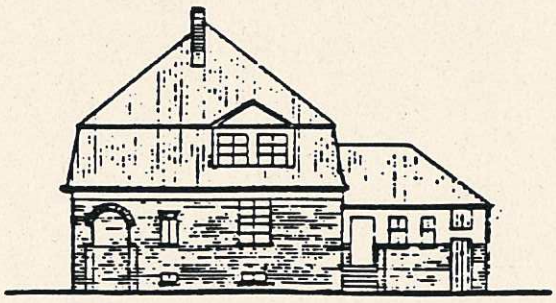


Typ 7

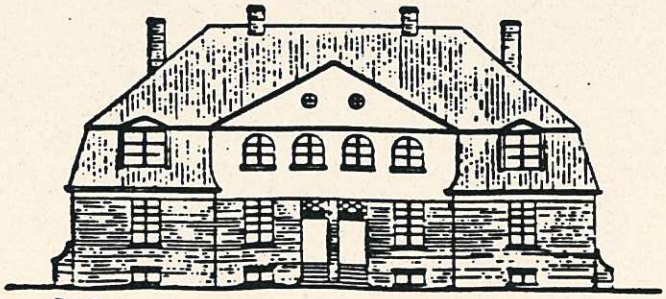


Typ 7

TYP 8) zeigt einen Baukörper mit gebrochenem Walmdach, mit 1-geschossigen Eckbereichen unter einem Mansardendach und mit einem 2-geschossigen Mittelteil mit Bogenfenstern unter einem flachgeneigten Giebelfeld



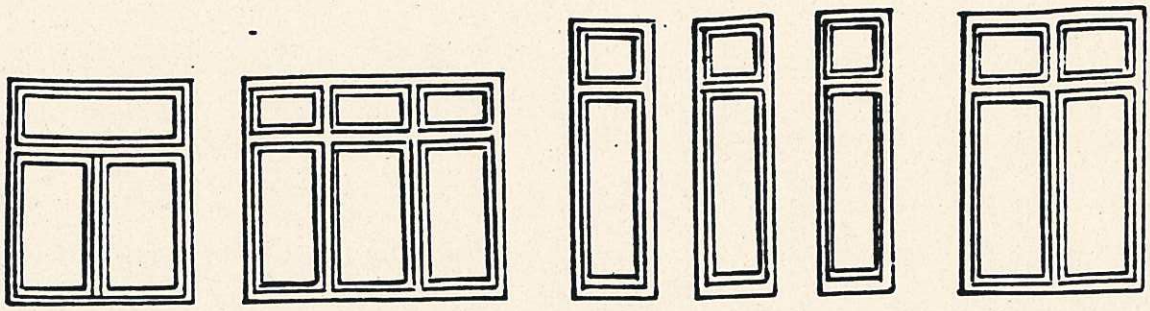
Typ 8



Typ 8

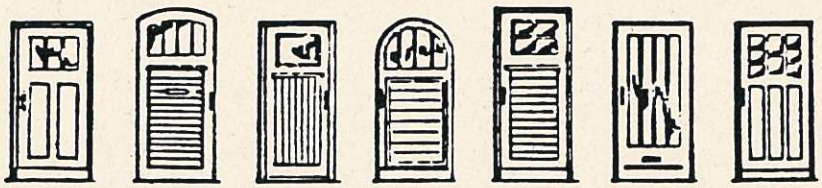
Anlage 4 Fenster und Aussentüren

Gestaltungsmuster (lichte Rohbaumaße)

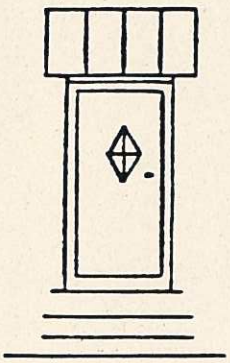


z.B 1,20m/1,50m | z.B. Breite über 1,50 m | z.B. 0,50m/1,90m | z.B. 1,20m/1,90m

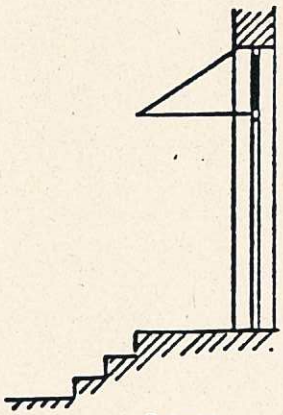
Gestaltungsmuster



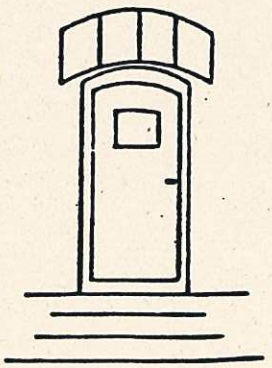
Anlage 5: Vordächer

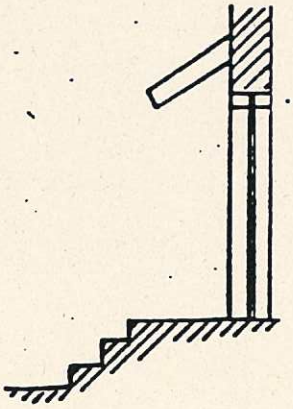


Ansicht

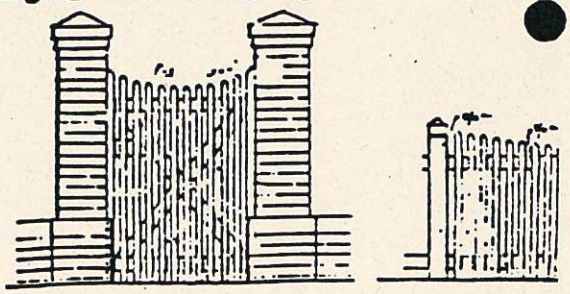


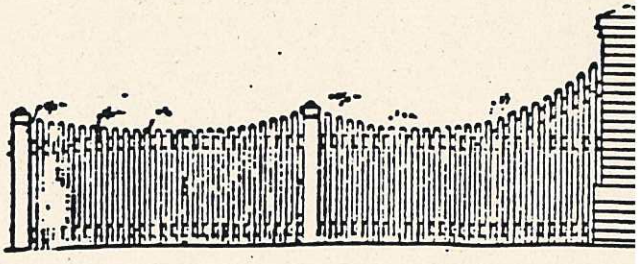
Schnitt





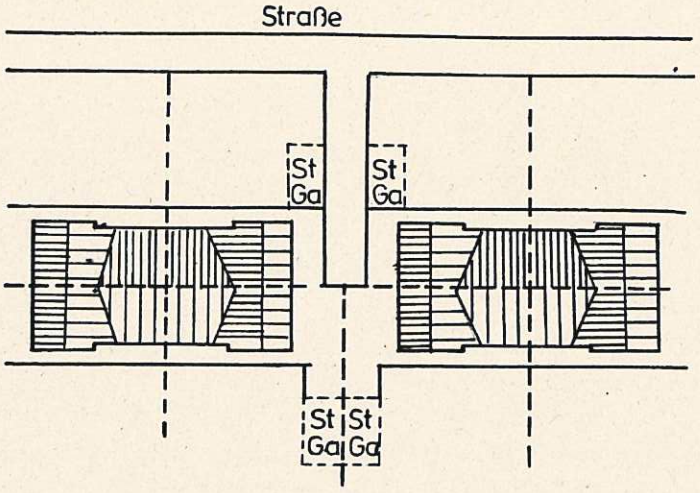
Anlage 6: Einfriedigungen



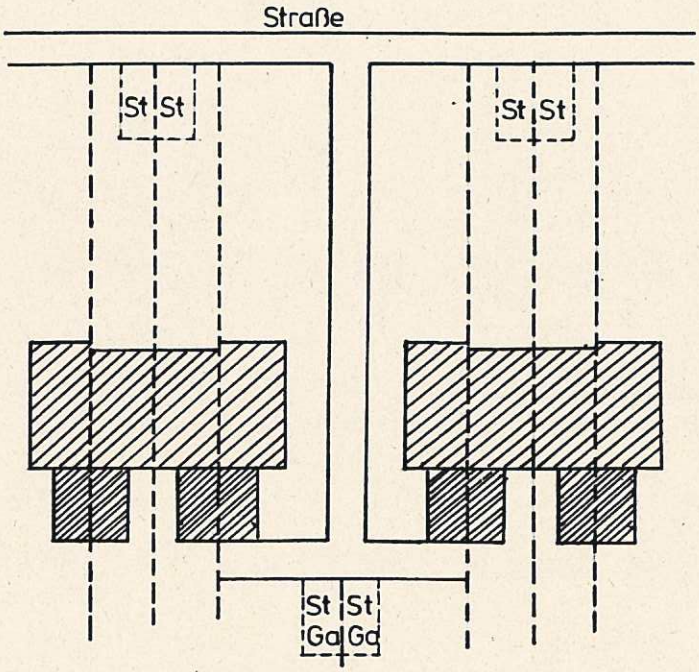


Anlage 7 Stellplätze und Garagen

Gebäude mit Kreuzgrundriss



Eichkamp 1-47, 65-79, u. Westholz 10-16



Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57, 59

